

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



Zahl: 5-9200/1/2020/NVA2020/Stef

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 29.10.2020, Zl. 5-9200/1/2020/NVA2020/Stef, mit der der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	1. NVA 2020
Erträge	5.270.900,00	5.131.500,00	139.400,00
Aufwendungen	5.945.800,00	5.760.400,00	185.400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-674.900,00	-628.900,00	-46.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	233.700,00	23.700,00	210.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	233.700,00	-23.700,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:¹	-441.200,00	-605.200,00	-164.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



Finanzierungshaushalt			
	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	1. NVA 2020
Einzahlungen	5.669.100,00	5.440.400,00	228.700,00
Auszahlungen	6.118.200,00	5.771.400,00	346.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	-449.100,00	-331.000,00	-118.100,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der jeweiligen Abschnitte gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum

Höchstausmaß von € 0,00

aufgenommen werden.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sonya Feinig

Sonya Feinig